

die Rückgabe angemahnt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben. Hinzu kommen gegebenenfalls die für die Abholung entstehenden Selbstkosten.

(5) Durch die Zahlung der Verzugs- oder Mahngebühren erwirbt der Versender kein Eigentum an den Mietbehältern.

§ 4

Behandlung der Postmietbehälter am Bestimmungsort

(1) Der Empfänger von Paketsendungen in Postmietbehältern muß deren Empfang unterschriftlich bescheinigen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die „Benutzungsbedingungen für Postmietbehälter“ an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Sendung.

(2) Die Postmietbehälter sind spätestens am zweiten auf die Aushändigung folgenden Werktag an die Deutsche Post zurückzugeben.

(3) Der Empfänger kann die leeren Postmietbehälter bei jeder Postanstalt mit Paketdienst (Paketannahme oder Paketzustellung) zurückgeben.

(4) Er kann sie auch zum Versand von Paketsendungen verwenden. In diesem Falle gilt der zweite auf die Aushändigung folgende Werktag als Tag der Empfangnahme im Sinne des § 3 Abs. 1. Die Erreichung der nach § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestzahl von fünf Stück ist in diesem Falle nicht erforderlich.

(5) Der Empfänger kann zur Wahrung des Postgeheimnisses die Absender- und Empfängerangabe vor Rückgabe der Behälter unleserlich machen oder überkleben.

(6) Die Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietbehälter.

(7) Liefert der Empfänger die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Frist an die Deutsche Post zurück, so wird nach Fristablauf für jeden Mietbehälter und jeden Tag eine Verzugsgebühr von 0,50 DM fällig, die der Empfänger zu zahlen hat.

(8) Die Verzugsgebühr ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn der Empfänger ursprünglich beabsichtigte, nach Abs. 4 die Behälter zum Paketversand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grunde davon absieht.

(9) Hat der Empfänger am siebenten auf die Empfangnahme folgenden Werktag die ausgehändigten Mietbehälter weder leer zurückgegeben noch als Paketsendung eingeliefert, so wird die Rückgabe angemahnt. Für die Mahnung wird eine Gebühr von 0,50 DM erhoben. Hinzu kommen gegebenenfalls die für die Abholung entstehenden Selbstkosten.

(10) Durch die Zahlung der Verzugs- oder Mahngebühren erwirbt der Empfänger kein Eigentum an den Behältern.

§ 5

Mietgebühr

(1) Die Mietgebühr für die einmalige Verwendung eines Postmietbehälters beträgt 0,50 DM.

(2) Die Mietgebühr ist bei Empfangnahme der Behälter zu zahlen.

(3) Liefert der Versender aus einem Grunde, den die Deutsche Post nicht zu vertreten hat, die Behälter nicht als Paketsendungen ein, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren.

§ 6

Haftungsbestimmungen

(1) Für Verluste oder Beschädigungen der Postmietbehälter, die beim Versender oder Empfänger entstehen, sind diese der Deutschen Post schadenersatzpflichtig. Beschädigungen, die eine Weiterverwendung unmöglich machen, sind einem Verlust gleichzusetzen.

(2) Für den Verlust eines Postmietbehälters ist Schadenersatz in Höhe der zehnfachen Mietgebühr (5 DM) zu zahlen.

(3) Durch die Zahlung des Schadenersatzes erwerben Versender bzw. Empfänger kein Eigentum an den Postmietbehältern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Anordnung

über die Anwendung des Traglastverfahrens für die Bemessung im Stahlbetonbau.

Vom 11. März 1955

Das Traglastverfahren (n-freies Bemessungsverfahren) ermöglicht gegenüber der Berechnung nach zulässigen Spannungen eine bessere Beurteilung der Sicherheit und höhere Ausnutzung der Betondruckzone. Grundlagen und Bemessungstabellen sind für die Fälle einachsiger Biegung und mittiger Längskraft im 2. Sonderheft 1954 der „Technischen Mitteilungen für die Volkseigene Bauindustrie“ veröffentlicht worden. Das Sonderheft ist erhältlich beim VEB Bau-Union Dresden, Dresden N 6, Gr. Meißener Str. 15.

Für die in der Veröffentlichung behandelten Fälle wird das Traglastverfahren als gleichberechtigt neben dem bisherigen Bemessungsverfahren zugelassen und zur Anwendung empfohlen. Ausgenommen sind dynamisch beanspruchte Bauten und Bauteile, wie z. B. Brücken, Maschinenfundamente, Kranbahnen für Krane der Gruppen II bis IV nach DIN 120.

Fehler in der statischen Berechnung und Ausführungsmängel können bei Anwendung des Traglastverfahrens schwerwiegendere Folgen haben als bei der Bemessung nach dem bisherigen Verfahren. Aufstellung und Prüfung der statischen Berechnung ist deshalb mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Bauausführung; insbesondere ist hier die Einhaltung der vorgeschriebenen Betongüte unbedingt sicherzustellen.

Berlin, den 11. März 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär